

Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt

Mr. 16

Freitag, den 4. Februar

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsverfassungsgesetzes vom 26. Februar 1910
§ 63. — Bekanntmachung, betreffend Ernennung des Handelsrichter. § 63.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
vom 25. Februar 1910.

Der Senat verkündet hierdurch als Gesetz, daß die Bürgerschaft beschlossen hat, daß in Ziffer 2 des Abf. 1 des § 66 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 25. Februar 1910 hinter dem Worte „Gerichtsschreiberprüfung“ die Worte „oder die Gerichtsassistentenprüfung“ eingefügt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Februar 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung.

betreffend

Ernennung der Handelsrichter.

Der Senat verordnet hierdurch in Ausführung von § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Handelskammer und die Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 17. März 1919 (in der Fassung vom 10. Dezember 1920, Amtsblatt S. 1470) und von § 25 des Gesetzes über die Detailistenkammer vom 10. Dezember 1920, was folgt:

„Ist eine Handelsrichterstelle zu besetzen, so fordert die Senatskommission für die Justizverwaltung die Handelskammer zur Einreichung eines Vorschlags auf, den die Handelskammer im Einvernehmen mit der Detailistenkammer aufzustellen hat. Die Senatskommission für die Justizverwaltung legt den Vorschlag dem Senat vor. Für jede zu besetzende Richterstelle wird nur eine Person in Vorschlag gebracht. Der Vorschlag bleibt geheim.“

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1921.

